

§. III.

Organisation
der Gendarmen-
rie.

In jedem Kreise führt der Kreisauptmann die Gendarmen-Direction, unter unmittelbarer Leitung Unserer Landesregierung.

a) Vorgesetzte.

§. IV.

Die Amtshauptleute verwalten, jeder in dem ihm zukommenden Districte, die mit dem Gendarmencommissariat bisher verbundenen Geschäfte, und führen die besondere Aufsicht über die Gendarmen.

§. V.

b) Gendarmen.
Die Eigenschaften
der angestrich-
ten Subjecte.

Bei der Wahl und Annahme der Gendarmen soll, außer einer gesunden Constitution und einem festen Körperbau, vorzüglich auf gut gediente Soldaten, besonders Wachmeister und Feldwebel, auch Unterofficiere, im Allgemeinen aber auf solche Subjecte, Rücksicht genommen werden, welche durch ihre Verstandesfähigkeiten und ihren sittlichen Character das Vertrauen begründen, daß sie nicht nur in Erfüllung ihrer Dienstpflichten den in der Instruction enthaltenen Vorschriften völlige Gemüge leisten, sondern auch, durch ihr Benehmen gegen Obrigkeiten und Unterthanen, den wohlthätigen Zweck ihrer Anstellung vollständig erfüllen werden.

§. VI.

Gehalt und
andere Bedürf-
nisse.

Der Gendarme erhält, außer seinem Gehalte und seiner Equipirung, nicht nur an seinem Stationsorte freies Quartier, nebst Heizung und Beleuchte, sondern auch, wenn er außerhalb seines Stationsorts sich in Dienstschaften befindet, freies Unterkommen und Verpflegung, so wie der herrschende Gendarme allenthalben freie Rationen für sein Pferd, in Gemäßheit folgender näheren Bestimmungen.

§. VII.

andere Be-
stimmungen
hinsichtlich.

1.) Wegen der für Quartier, Heizung und Beleuchte den Gendarmen zu reichenden Vergütungen soll für jeden einzelnen Gendarmen die Summe von dreißig Thalern jährlich in Ausgabe passen, die Repartition des hieraus in jedem Kreise sich ergebenden Gesammt-Quantum aber unter die Individuen, nach Maßgabe des mehrern oder minderen Bedarfs eines Jeden, dem Ermessen der Kreisauptleute überlassen bleiben, dagegen jeder Gendarme die gedachten Bedürfnisse süßrohin sich selbst anzuschaffen haben.

Diese Einrichtung findet auch bei den schon angestellten Gendarmen, mit Aufhebung der bisher in dieser Beziehung bestandenen verschiedenen Modalitäten, ihre Anwendung.